

# 10 Irrtümer beim Umgang mit digitaler Fachliteratur

## Wo Urheberrecht im Arbeitsalltag häufig verletzt wird

In Zeiten von E-Mail und Websites ist die Achtung des Urheberrechts deutlich komplizierter geworden. Schnell passiert es, dass im alltäglichen Austausch von Inhalten zwischen Mitarbeiter\*innen oder mit Geschäfts- und Kooperationspartner\*innen nicht an die Urheberrechte gedacht wird. Durch Routineaktionen wie das Weiterleiten eines Artikels oder die unbedachte Speicherung auf Festplatten, Netzlaufwerken oder in Projekt-Datenbanken von Unternehmen werden Urheberrechte oft verletzt. In der Regel sind solche Routineaktionen tatsächlich weder durch klassische Verlags-Abonnements, noch durch Einzelkäufe bei Dokumenten-Lieferservices lizenzrechtlich bereits für diese und andere Arten von Zweitverwertungen abgedeckt. Hier beschreiben wir für Sie 10 weit verbreitete falsche Annahmen über das Teilen von elektronischer Fachliteratur in Unternehmen.

Lesedauer: 10 Minuten.

1

### E-Mail Weiterleitung an Kolleg\*innen:

In einem Fachmagazin, das unser Unternehmen abonniert hat, erschien ein Artikel, der auch für meine Kolleg\*innen interessant sein könnte. Sicher kann ich eine digitale Kopie des Beitrags per E-Mail an meine Kolleg\*innen im In- oder Ausland weiterleiten.

Heute alltägliche Vorgänge der Zweitverwertung von Publikationen in Unternehmen, wie z. B. das gängige Weiterleiten, Kopieren oder Speichern in Datenbanken o.ä. von Fachartikeln, Normen, Aufsätzen etc. — sei es in digitaler oder analoger Form — ist in aller Regel lizenzrechtlich nicht abgedeckt. Weder durch klassische Verlags-Abonnements, noch durch Einzelkäufe bei Dokumenten-Lieferservices.

Ohne die Einholung der Erlaubnis der Urheber\*innen oder eine entsprechende Lizenz dürfen Sie den Artikel nicht einfach weiterleiten. Tun Sie es dennoch, verletzen Sie in den meisten Fällen geltendes Urheberrecht. Das ist nicht nur verboten, sondern bedeutet auch: Die Rechteinhaber\*innen, also die Autor\*innen und Verlage, erhalten folglich nicht die finanzielle Vergütung für die (Zweit) Verwertung ihrer Werke, die ihnen dafür zusteht.

2

### Speichern in einer Projektdatenbank:

In einem Magazin, das unser Unternehmen abonniert hat, erscheint ein wichtiger Artikel zu einem Thema, mit dem sich mein Team gerade intensiv beschäftigt. Da ich ja ein Verlags-Abonnement habe, ist es sicher kein Problem, wenn ich den Artikel als PDF-Datei zum Beispiel in einer Projekt-Datenbank speichere, um ihn so weiteren Team-Mitgliedern zugänglich zu machen.

In bestehenden Verlags-Abonnements sind in aller Regel die für die oben genannten Beispiele erforderlichen Nutzungsrechte für das Speichern von Inhalten in Projekt-Datenbanken, Netzlaufwerken oder ähnlichen Speichermedien nicht enthalten. Tun Sie es dennoch, verletzen Sie das geltende Urheberrecht.

3

### E-Mail Weiterleitung an Geschäftspartner\*innen:

Das neueste Produkt unserer Firma wird in einer einflussreichen Fachzeitschrift vorgestellt. Sicher ist es möglich, unseren Kunden und Geschäftspartner\*innen eine digitale Kopie des betreffenden Artikels zu senden.

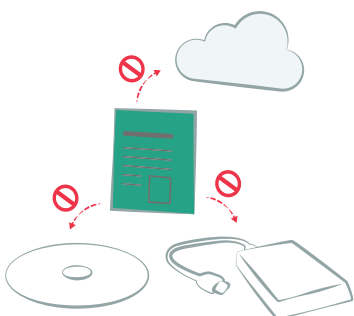
Auch hier gilt: Durch ein bestehendes Verlags-Abonnement oder auch bei einem einzeln zugekauften Artikel liegen in aller Regel die für das genannte Beispiel erforderlichen Nutzungsrechte nicht vor. Ohne eine ausdrückliche Erlaubnis der Urheber\*innen oder eine entsprechende Lizenz dürfen Sie den Artikel nicht mit Ihren Geschäftspartner\*innen teilen. Tun Sie es dennoch, verletzen Sie geltendes Urheberrecht.

4

### Einreichung bei der Behörde:

Da wir aufgrund spezieller Regularien unserer Branche in bestimmten Fällen dazu verpflichtet sind, Fachartikel zu Dokumentationszwecken bei Behörden oder benannten Stellen einzureichen, ist es sicher kein Problem, wenn ich den Beitrag aus der Publikation einfach als PDF per E-Mail dorthin sende.

Die regulatorische Dokumentationspflicht bedeutet nicht, dass man das benötigte Material ohne weitere Lizenzierung auch zu diesem Zweck nutzen darf. In aller Regel liegen die für das genannte Beispiel erforderlichen Nutzungsrechte nicht vor. Ohne eine ausdrückliche Erlaubnis der Urheber\*innen oder eine entsprechende Lizenz dürfen Sie den Artikel nicht einfach per E-Mail weiterleiten. Tun Sie es dennoch, verletzen Sie auch hier geltendes Urheberrecht.



### 5

#### Wir machen das schon immer so ...

Seit Beginn des digitalen Zeitalters leiten wir elektronische Inhalte aus Zeitschriften, Magazinen, Normenwerken oder Büchern, die wir abonniert oder gekauft haben, weiter, speichern sie in unseren Datenbanken oder stellen Sie im Intranet bereit. Noch nie hat uns jemand darauf hingewiesen, dass das nicht erlaubt sei. Zusätzliche Lizenzen zu kaufen ist sicher unnötig und nur Geldmacherei von Verlagen und Autor\*innen.

Ein großer Irrtum. Die Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützten Materials ist in der Regel nur durch eine zusätzliche Lizenzierung legal — das Abonnement für ein Magazin oder der Kauf eines Buchs beinhalten in der Regel nicht bereits diese zusätzlichen Nutzungsrechte. Das Urheberrecht auf diese Weise wissentlich oder fahrlässig zu missachten, verletzt die gesetzlich verbrieften Rechte der verschiedenen Rechteinhaber\*innen. Wer Urheberrechte missachtet, handelt gegenüber den Urheber\*innen unfair und illegal. Dieses Verhalten konterkariert die eigenen Compliance-Anstrengungen an anderen Stellen im Unternehmen. Bemühen sich Unternehmen auch um Compliance in Sachen Copyright, handeln sie fair und zeigen Verantwortung, indem sie geistiges Eigentum von Dritten respektieren.

### 6

#### Die Veröffentlichung im Intranet:

Ich möchte einen wichtigen Beitrag aus einem Fachmagazin, das für mich abonniert wurde, im Intranet meines Unternehmens veröffentlichen. Da nur unsere Mitarbeiter\*innen Zugriff auf das Intranet und den Artikel haben, sollte das kein Problem sein.

Urheberrechtlich geschützte Inhalte für die Mitarbeiter\*innen eines großen Unternehmens zugänglich zu machen, indem man sie auf eine Intranetseite stellt, ist nichts anderes, als würde man sie für alle Mitarbeiter\*innen fotokopieren. Diese Form der massenhaften Verbreitung innerhalb der Firma ist in der Regel nicht von den Abonnementbedingungen abgedeckt oder beim Einzelerwerb des Artikels durch die Nutzungsbedingungen erlaubt. Eine derartige Nutzung ist ohne zusätzliche Genehmigung der Rechteinhaber\*innen nicht legal. Eine Erlaubnis muss gesondert eingeholt werden.



7

### Begrenzte Nutzungsrechte bei Abonnements:

Unser Unternehmen hat für alle wichtigen Magazine und Fachzeitschriften Abonnements bei den betreffenden Verlagen abgeschlossen. Durch die Zahlung des Abonnements sollte die Zeitverwertungsfrage doch geregelt sein und ich kann Inhalte der Magazine und Fachzeitschriften vervielfältigen und weiterleiten.

Auch wenn Sie für ein Abonnement zahlen, gilt: Sie erwerben damit nur die jeweiligen Exemplare des Mediums und die Möglichkeit, sie zu lesen. Die Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützten Materials sowie die Speicherung in Datenbanken, Netzlaufwerken, Kollaborations-Tools u. Ä. ist in der Regel nur durch eine zusätzliche Lizenzierung erlaubt. Tun Sie es dennoch, verletzen Sie das geltende Urheberrecht und die Rechteinhaber\*innen, also die Autor\*innen und Verlage, erhalten nicht die finanzielle Vergütung für die Verwertung ihrer Werke, die ihnen dafür rechtlich zusteht.

8

### Der Social-Media Irrtum:

Bei vielen Artikeln, die ich online lese, habe ich die Möglichkeit, diese über Facebook, Twitter oder Google+ zu teilen. Es sieht so aus, als würden die Inhalte zur freien Verfügung stehen und die Nutzer\*innen werden dazu aufgefordert diese zu teilen. Da macht es doch keinen Unterschied, wenn ich den gleichen Inhalt einfach per „copy & paste“ in eine E-Mail kopiere, auf meine Intranetseite stelle, einen Ausdruck und Kopien davon mache oder diese Inhalte in meinen Präsentationen verwende.

Inhalte in öffentlich zugänglichen Webseiten unterliegen dem gleichen Urheberrecht wie gedruckte, elektronische oder Inhalte hinter Pay-Walls. Wenn Sie über das Teilen eines Links hinaus mit den Inhalten eines Artikels arbeiten wollen, benötigen Sie dafür eine Erlaubnis oder eine entsprechende Lizenz.

Die Aufforderung eines Verlags, zu dessen Eigenmarketingzwecken seine Inhalte über ein vom Verlag selbst freigegebenes Tool (wie beispielsweise Facebook Share) an andere weiter zu geben bedeutet nicht, dass Sie diese Inhalte auf jede nur erdenkliche Weise nutzen dürfen. Die vom Verlag freigegebenen Tools wie beispielsweise Facebook oder Google+ sind in dessen Marketingstrategie eingebunden. Sie haben das Ziel Aufmerksamkeit auf Verlagsinhalte zu lenken, zusätzliche Besucher\*innen auf die eigene Website zu locken und gleichzeitig die Kontrolle über die Verbreitung der Werke zu behalten.



### 9

#### Aus Print mach digital:

Mir liegt ein wichtiger Beitrag aus einem Fachmagazin, das unser Unternehmen abonniert hat, nur als Print-Version vor. Da wir ja für das Abonnement bezahlt haben, kann ich den Beitrag sicher einscannen und als digitale Datei an meine Kolleg\*innen schicken.

In aller Regel ist dies nicht erlaubt. Auch wenn Sie für ein Abonnement zahlen, gilt: Die oben beschriebene Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützten Materials ist in der Regel nur durch eine zusätzliche Lizenzierung legal. Tun Sie es dennoch, missachten Sie das geltende Urheberrecht. Die Rechteinhaber\*innen, also die Autor\*innen und Verlage, erhalten nicht die finanzielle Vergütung für die Verwertung ihrer Werke, die ihnen dafür rechtlich zusteht.

### 10

#### Das Missverständnis von der Kopierschranke:

Ich habe einmal von der sogenannten „Kopierschranke“ im Urheberrecht gehört. Sicher gilt diese auch für digitale Fachmedien und es ist kein Problem, wenn ich Inhalte aus abonnierten Publikationen oder einzeln zugekaufte Artikel vervielfältige und sie digital an Kolleg\*innen und Geschäftspartner\*innen weiterleite oder sie in unseren Projekt-Datenbanken speichere.



Bestehende Schrankenregelungen beim Urheberrecht beziehen sich fast ausnahmslos auf traditionelle Papierkopien und sind in Unternehmen und Behörden für elektronische Nutzungen in aller Regel nicht anwendbar. Die rechtskonforme Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützten Materials ist in der Regel nur durch eine zusätzliche Lizenzierung zu erreichen.

#### Über RightsDirect

RightsDirect, eine hundertprozentige Tochter des Copyright Clearance Center (CCC), bietet Lizenzen an, um die Einhaltung von Urheberrechten in Unternehmen zu vereinfachen und den Austausch der für Sie wichtigsten digitalen Inhalte über Grenzen hinweg zu ermöglichen. **In Deutschland ist RightsDirect Partner der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT).** Im Auftrag der VG WORT bietet RightsDirect seit 2012 die „VG WORT Digital Copyright Lizenz“ an, welche Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland das Recht einräumt, deutsche und internationale Quellen intern elektronisch zu nutzen, und zwar an allen weltweiten Standorten. Die Lizenz bündelt die Lizenzrechte von über 400.000 deutschen und internationalen Rechteinhaber\*innen und bietet damit die von informationsintensiven Unternehmen aller Branchen benötigte umfassende Abdeckung.

#### Interesse?

Sie haben Interesse, im persönlichen Gespräch mehr zu erfahren? Sie möchten Ihre Mitarbeiter\*innen im Umgang mit digitalen Urheberrechten schulen? Sie möchten an einem unserer Webinare teilnehmen?

✉ [solutions@rightsdirect.com](mailto:solutions@rightsdirect.com)

🌐 [rightsdirect.de](https://rightsdirect.de)